

BGer 5A 384/2010 vom 19. Mai 2010

Bundesgericht, 2010-05-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_384_2010

FR: TF 5A 384/2010 du 19 mai 2010

IT: TF 5A 384/2010 del 19 maggio 2010

Regeste

Immissionsschutz (Nachbarrecht) | Sachenrecht

Volltext

Bundesgericht II. zivilrechtliche Abteilung 19.05.2010 5A 384/2010 (5A_384/2010)

Tribunal fédéral Iie Cour de droit civil 19.05.2010 5A 384/2010 (5A_384/2010) Tribunale

federale II Corte di diritto civile 19.05.2010 5A 384/2010 (5A_384/2010)

Immissionsschutz (Nachbarrecht) | Sachenrecht

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 5A_384/2010
Urteil vom 19. Mai 2010 II. zivilrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichterin Hohl,
Präsidentin, Gerichtsschreiber Zbinden. Verfahrensbeteiligte X._____ GmbH, vertreten
durch Rechtsanwalt Marc Weber, Beschwerdeführerin, gegen Y._____, vertreten durch
Rechtsanwalt Benno Lindegger, Beschwerdegegner, Politische Gemeinde St. Gallen,
Rathaus, 9001 St. Gallen, Departement des Innern des Kantons St. Gallen,
Regierungsgebäude, 9001 St. Gallen, Gegenstand Immissionsschutz (Nachbarrecht),
Beschwerde gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 18.
März 2010. In Erwägung, dass die X._____ GmbH mit Eingabe vom 12. Mai 2010 beim
Bundesgericht gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 18.
März 2010 Beschwerde in Zivilsachen wegen Verletzung von Art. 684 ZGB eingereicht
hat, dass das angefochtene Urteil des Verwaltungsgerichts der Beschwerdeführerin nach
eigenen Angaben am 31. März 2010, also während des Fristenstillstandes über Ostern (Art.
46 Abs. 1 lit. a BGG), zugestellt worden ist; dass eine Beschwerde in Zivilsachen innert 30
Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des angefochtenen Entscheids
beim Bundesgericht einzureichen ist (Art. 100 Abs. 1 BGG), dass gemäss Art. 46 Abs. 1
lit. a BGG gesetzlich oder richterlich nach Tagen bestimmte Fristen vom siebenten Tag vor
Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern still stehen; dass gemäss Art. 44 Abs. 1
BGG Fristen, die durch eine Mitteilung oder den Eintritt eines Ereignisses ausgelöst
werden, am folgenden Tag zu laufen beginnen; dass im Fall der Mitteilung des
angefochtenen Entscheids während der Gerichtsferien die Frist am ersten Tag nach den
Gerichtsferien zu laufen beginnt (BGE 132 II 153 E. 4.2 S. 158 f.); dass die dreissigtägige
Frist gemäss Art. 100 Abs. 1 BGG im vorliegenden Fall am Montag 12. April 2010 zu
laufen begonnen hat und am Dienstag 11. Mai 2010 abgelaufen ist; dass somit die mit 12.
Mai 2010 datierte und am gleichen Tag der Post übergebene Beschwerdeschrift verspätet
eingereicht worden ist, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit.
a BGG nicht einzutreten ist; dass die Gerichtskosten entsprechend dem Verfahrensausgang
der Beschwerdeführerin aufzuerlegen sind (Art. 66 Abs. 1 BGG); dass mit dem Entscheid
in der Sache selbst das von der Beschwerdeführerin gestellte Gesuch um Gewährung der
aufschiebenden Wirkung gegenstandslos geworden ist; erkennt die Präsidentin: 1. Auf die

Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Die Gerichtskosten von Fr. 500.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt. 3. Dieses Urteil wird den Verfahrensbeteiligten und dem Verwaltungsgericht des Kantons St. Gallen schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 19. Mai 2010
Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Die
Präsidentin: Der Gerichtsschreiber: Hohl Zbinden

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.